

Der Bundesminister für europäische
und internationale Angelegenheiten

Dr. Michael Spindelegger

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag.^a Barbara PRAMMER
Parlament
1017 Wien

**XXIV. GP.-NR
8823/AB**

29. August 2011

GZ. BMiA-XX.4.15.19/0007-IV.5/2011

30. Aug. 2011

zu 8924 IJ

Die Abgeordnete zum Nationalrat, Mag.^a Alev Korun, Kolleginnen und Kollegen haben am 30. Juni 2011 unter der Zl. 8924/J-NR/2011 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kostenüberwälzung für „Vertrauenspersonen“ der Botschaft auf AntragstellerInnen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3 sowie 15 und 16:

Rechtsgrundlage für Beglaubigungen durch österreichische Vertretungsbehörden im Ausland ist die Verordnung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten vom 16. März 1984 betreffend Beglaubigungen durch österreichische Vertretungsbehörden im Ausland, BGBl. Nr. 140/1984 vom 5. April 1984, gestützt auf Art. 5 lit. f des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen (WKK). Diese Bestimmung sieht unter anderem vor, dass konsularische Vertretungen im Ausland „notarielle Befugnisse“ ausüben. Die dazu befugten Bediensteten sind zur Wahrnehmung einer „notariellen Sorgfaltspflicht“ angehalten. Diese Sorgfaltspflicht ist insbesondere in jenen Ländern von besonderer hoher Bedeutung, wo festgestellt wurde, dass die Urkundensicherheit im Sinne eines nachvollziehbaren und begründbaren Beglaubigungsweges nicht gegeben ist. Falsche oder inhaltlich unrichtige Personenstandsurdokumente können nicht umkehrbare Rechtsfolgen in weiteren behördlichen Verfahren, insbesondere im Passwesen, Staatsbürgerschaftsrecht und Aufenthaltswesen, mit sich ziehen.

./2

- 2 -

Die Vertretungsbehörde hat daher vor der Beglaubigung die vorgelegte Urkunde zu prüfen. In bestimmten Staaten erfolgt dies aufgrund der festgestellten, nicht gegebenen Urkundensicherheit im Wege von Vertrauensanwälten(innen) oder Vertrauenspersonen. Dadurch wird den Parteien vor Ort die Möglichkeit gegeben, die Echtheit und Richtigkeit von Urkunden zum Zwecke der Beglaubigung bestätigen zu lassen. Vertrauensanwälte(innen) oder Vertrauenspersonen sind keine Sachverständigen im Sinn des § 52 AVG (Vgl. Erkenntnisse des VwGH Zl. 2002/01/0438 v. 8.4.2002 und Zl. 2003/20/0021 v. 17.10.2006).

Weder das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG) noch spezifische Bestimmungen in einschlägigen Verwaltungsvorschriften sehen eine Anwendung des AVG durch die Vertretungsbehörden bei Beglaubigungsangelegenheiten vor. Das Verfahren wird deshalb im Einklang mit der Rechtssprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts nach den Grundsätzen eines geordneten rechtsstaatlichen Verfahrens sowie auf Grundlage der einschlägigen Verwaltungsvorschriften wie insbesondere die oz. Verordnung durchgeführt.

Die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden im Ausland wird gemäß § 7 der oz. Verordnung ausschließlich durch befugtes Personal der österreichischen Auslandsvertretungen vorgenommen. Bei der Beglaubigung erfolgt daher keine „Auslagerung hoheitlicher Aufgaben“.

Zu den Fragen 4 bis 6:

Die erforderlichen Qualifikationen von Vertrauensanwälten(innen) und Vertrauenspersonen sind die Vertrauenswürdigkeit, die fachliche Qualifikation sowie die Fähigkeit zu Überprüfungen und Recherchen, die sprachlichen Fähigkeiten und die Vertrautheit mit lokalen Gegebenheiten.

Neben Vertrauensanwälten(innen) können geeignet erscheinende andere Vertrauenspersonen, welche üblicherweise die gleichen Qualifikationen wie Vertrauensanwälte(innen) aufweisen, namhaft gemacht werden.

- 3 -

Bei der Entscheidungsfindung, welche Personen zum Zweck der Dokumentenprüfung eingesetzt werden können, sind neben Referenzen auch Erfahrungswerte anderer EU-Botschaften ausschlaggebend. Es gibt bei Vertrauenspersonen kein vorgeschriebenes Bestellungs- und Auswahlverfahren. Eine Genehmigung der Vertrauensperson durch das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMiA) ist – im Gegensatz zu Vertrauensanwälten(innen) – nicht vorgesehen.

Die Prüfberichte der Vertrauenspersonen werden von der Vertretungsbehörde auf ihre Richtigkeit und Schlüssigkeit hin überprüft. Sollte es zu Fällen von Unregelmäßigkeiten kommen, wird die Zusammenarbeit mit dieser Person umgehend suspendiert und gegebenenfalls auch die anderen EU-Botschaften von dieser Maßnahme informiert.

Zu den Fragen 7 und 8:

Vertrauenspersonen und Vertrauensanwälte(innen) verifizieren die Echtheit und inhaltliche Richtigkeit von Urkunden im Empfangsstaat über ein Netz von Mitarbeitern. So kann die betreffende Urkunde direkt bei der ausstellenden Behörde mit den dortigen Registern verglichen bzw. Form, Inhalt und Zustandekommen gemäß den lokalen Rechtsvorschriften beurteilt werden.

Zu den Fragen 9 bis 13:

Bei den beauftragten Vertrauenspersonen wie auch bei Vertrauensanwälten(innen) handelt es sich üblicherweise um private Kanzleien, die ihre Tarife autonom gestalten. Die Tarife bewegen sich innerhalb jener Grenzen, die für Personen, welche im Empfangsstaat mit Recherchen beauftragt werden, als ortsüblich angesehen werden und sind sachlich nachvollziehbar. Diese Tarife können auch direkt auf ein Konto dieser Firma eingezahlt werden. Die vergleichsweise höheren Kosten und längere Bearbeitungszeit für Afghanistan ergeben sich insbesondere durch das Erfordernis von besonderen Sicherheitsmaßnahmen.

Zu Frage 14:

In diesem Fall ist § 76 Abs. 1 AVG relevant, wonach die Partei für „...*Barauslagen aufzukommen hat, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat*“. Gemäß Abs. 4 kann die Partei auch „...*zum Erlag eines entsprechenden Vorschusses verhalten werden*“.

Weiters sieht § 1 Abs. 2 des Konsulargebührengesetzes 1992 (KGG) vor, dass „*Auslagen, die den Vertretungsbehörden im Zusammenhang mit Amtshandlungen in konsularischen Angelegenheiten erwachsen, [...] zu ersetzen[sind], sofern sie über den allgemeinen Verwaltungsaufwand hinausgehen und nicht auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften von Amts wegen zu tragen sind*

In Asylverfahren werden die Kosten gemäß § 70 Asylgesetz von Amts wegen getragen.

Zu Frage 17:

Grundsätzlich können in allen Ländern, in denen das Urkundenwesen als mangelhaft und korruptionsanfällig bewertet wird, für die Dokumentenüberprüfung Vertrauenspersonen herangezogen werden. Eine Liste der bestellten Vertrauensanwälte(innen) ist auf der Homepage des BMiA abrufbar.

Für die Dokumentenüberprüfung beauftragte Vertrauenspersonen in Ländern, in denen das Urkundenwesen mangelhaft und korruptionsanfällig ist, können aus Datenschutz- und Sicherheitsüberlegungen nicht genannt werden. Im konkreten Verfahren lässt sich jedoch jeweils klar nachvollziehen, welche Vertrauensperson einen Prüfbericht erstellt hat.

Zu Frage 18:

Auch zahlreiche andere Staaten haben in Drittländern Maßnahmen ergriffen, um der Problematik der Urkundenunsicherheit und des mangelhaften Personenstandswesens Rechnung zu tragen. Die meisten Staaten beauftragen Vertrauenspersonen dort, wo ihre Vertretungsbehörden weder über eigenes – auch sprachlich – spezifisch qualifiziertes Personal noch über entsprechend einsetzbare Vertrauensanwälte(innen) verfügen. Deutschland hat in ca. 40 Ländern, darunter auch Pakistan und Afghanistan, das Beglaubigungsverfahren generell ausgesetzt.

Zu Frage 19:

Pauschalhonorare für Vertrauenspersonen bzw. Vertrauensanwälte(innen) werden in vielen Fällen nicht über die Botschaften, sondern entweder direkt über Inlandsbehörden im Wege der Amtshilfe oder über die Angehörigen von Parteien ohne Befassung der Botschaft abgewickelt. Diese Daten stehen in ihrer Gesamtheit nicht zur Verfügung.

Zu Frage 20:

Ein Entwurf eines Bundesgesetzes zu konsularischen Beglaubigungen befindet sich derzeit in Ausarbeitung. Die EU-Mitgliedstaaten beabsichtigen eine praxisbezogene engere Zusammenarbeit in diesem Bereich.